

## Entwurf

### Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerIBVAnpG 2010/2011)

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(3) Wird in anderen landesrechtlichen Normen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen, die durch die Regelungen der §§ 2 bis 4 ersetzt werden, erfasst die Bezugnahme nunmehr die Regelungen der §§ 2 bis 4.

§ 2  
Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,5 vom Hundert werden ab 1. Oktober 2010 erhöht

1. die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B, die Anwärtergrundbeträge ausgehend von den sich aus den Anlagen IV, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 nach Anlage III des Landesbesoldungsgesetzes in der am 30. September 2010 geltenden Fassung,
3. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die sich aus Anlage II des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005, S. 463), das zuletzt durch

Artikel VI des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, ergebenden Beträge der Amtszulagen und Stellenzulagen.

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 zu diesem Gesetz.

(2) Um 1,28 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag erhöht.

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 6 bis 14 zu diesem Gesetz.

(3) Ab dem 1. August 2011 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. Oktober 2010 ergebenden Beträgen um 2 vom Hundert erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 15 bis 19 zu diesem Gesetz.

(4) Ab dem 1. August 2011 werden der in Absatz 2 erhöhte Auslandszuschlag und Auslandskinderschlag um 1,7 vom Hundert erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 20 bis 28 zu diesem Gesetz.

(5) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

### § 3

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), und in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezübestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Oktober 2010 um 1,4 vom Hundert und ab 1. August 2011 um 1,9 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers oder einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976).

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Oktober 2010 um 48,43 € und ab 1. August 2011 um 49,40 €, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach Absatz 1 und § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März

1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

#### § 4 Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelung des § 14a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt als Landesrecht mit der Maßgabe, dass in Halbsatz 1 die Wörter „den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1 und § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4“ ersetzt werden.

(2) Die Regelung des § 14a Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt als Landesrecht mit der Maßgabe, dass die Wörter „das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. SGB VI erreicht“ ersetzt werden.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt § 4 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge sind zuletzt zum 1. August 2004 linear um 1 Prozent angehoben worden. Bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erhöhten sich die Versorgungszahlungen durch den 3. Anpassungsfaktor gemäß § 69e BeamtVG um rund 0,46 Prozent. Seit den Jahren 2004 und 2006 leisten die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin wichtige Beiträge zur notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts.

Mit der Erhöhung der Dienst- und sonstigen Bezüge für die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Oktober 2010 und 1. August 2011 wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltsslage Berlins Rechnung getragen.

b) Einzelbegründung:

#### Zu § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 BeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

#### Zu § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

#### Zu § 1 Absatz 3

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen in landesrechtlichen Normen auf Vorschriften oder Anlagen des Bundesbesoldungsrechts oder des Beamtenversorgungsrechts, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, Landesrecht gilt.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrunde liegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des BBesG unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

In einigen Rechtsvorschriften des Landes Berlin bestimmt sich die Höhe von Bezügen und sonstigen Leistungen nach Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit der Rechtsfolgenverweisung wird klargestellt, dass

in diesen Fällen an die Stelle der Beträge der bundesrechtlichen Vorschriften die erhöhten Beträge dieses Gesetzes treten.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 1

§ 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Oktober 2010 um 1,5 vom Hundert. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die auch unter Bundesrecht regelmäßig linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W.

Erhöht werden außerdem die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der fortgeltenden Vorbemerkung Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (BBesO A/B). Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.

Auch der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Eine Ausnahme gilt für den mit dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) zum 1. Januar 1986 für das zweite und jedes weitere Kind eingeführten besonderen Erhöhungsbetrag für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5). Dieser ist über den Anfangsbetrag je Kind (20, 30, 40 DM) hinaus unter Geltung des Bundesrechts mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-gesetz 1993 nur einmal um jeweils 10 DM (auf 30, 40, 50 DM) angehoben worden. Anlass war die Einbeziehung auch des ersten Kindes in den Erhöhungsbetrag. Diese seit 1993 geltenden Erhöhungsbeträge sind auch nach der Euromstellung unverändert geblieben. Von einer generellen Einbeziehung dieser Erhöhungsbeträge in die

lineare Anpassung wird abgesehen. Hier wird der Auffassung des Bundesgesetzgebers gefolgt, dass dies aus sachlichen Erwägungen im Hinblick auf Anlage V Satz 3 zum BBesG unterbleiben sollte.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. bis 5.

Diese Nummern regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrer.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6.

Aus Gleichbehandlungsgründen sind auch die landesrechtlich geregelten Amtszulagen zu erhöhen.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 2

Ausgangspunkt für die Erhöhung der Bundesbeträge sind die derzeit für Berlin geltenden Bundestabellen mit Stand vom 01. August 2004. Sie werden durch die neuen Berliner Tabellen, die Bestandteil dieses Gesetzes sind, ersetzt. Eine Aufnahme dieser Tabellen in das Landesbesoldungsgesetz ist im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform im Modul Besoldungsrecht vorgesehen. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG zu beachten.

#### Zu § 2 Absatz 2 Satz 1

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Ausgangspunkt für die Erhöhung der Bundesbeträge sind die derzeit für Berlin geltenden Bundestabellen mit Stand vom 01. August 2004. Sie werden durch die neuen Berliner Tabellen, die Bestandteil dieses Gesetzes sind, ersetzt. Eine Aufnahme dieser Tabellen in das Landesbesoldungsgesetz ist im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform im Modul Besoldungsrecht vorgesehen. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG zu beachten.

#### Zu § 2 Absatz 3

Absatz 3 regelt die weitere lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2011 um 2 vom Hundert unter Zugrundelegung der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Beträge. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG zu beachten.

#### Zu § 2 Absatz 4

Absatz 4 regelt die weitere lineare Anpassung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag zum 1. August 2011 um 1,7 vom Hundert unter Zugrundelegung der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Beträge.

Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 3 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG zu beachten.

#### Zu § 2 Absatz 5 Nr. 1

Die Nummer regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor

Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

#### Zu § 2 Absatz 5 Nr. 2

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des 2. BesVNG fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

#### Zu § 3 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2. Die dort bestimmten Besoldungserhöhungen sind daher Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2010 und 2011.

#### Zu § 3 Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge (durchschnittlicher Vomhundertsatz) angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen. Die Regelung ist im Übrigen für die Berechnung der Kürzungsbeträge aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich, weil sich die Berechnung der Kürzungsbeträge nach den Erhöhungen oder Verminderungen der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge richtet, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

#### Zu § 3 Absatz 3

Absatz 3 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezüge im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I

S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2004 geltende und in § 71 Abs. 3 BeamtVG festgelegte Verminderungsbetrag (47,71 €) wird mit diesem Gesetz jeweils zum 1. Oktober 2010 und zum 1. August 2011 ersetzt.

#### Zu § 3 Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten. Damit wird insbesondere die Absenkung des Versorgungsniveaus aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 fortgeführt. Nach § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes wird das Versorgungsniveau seit dem Jahr 2003 in acht gleichen Schritten von jeweils mindestens rund 0,54 v. H. um insgesamt 4,33 v. H. abgesenkt. Die Anpassungen nach diesem Gesetz stellen die vierte Anpassung (Anpassung zum 1. Oktober 2010) und fünfte Anpassung (Anpassung zum 1. August 2011) seit 2003 dar mit der Folge, dass der vierte bzw. fünfte Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Anwendung kommen. Die Hälfte der durch die Anwendung der Anpassungsfaktoren erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage nach dem Berliner Versorgungsrücklagengesetz zugeführt (§ 14a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes).

#### Zu § 4 Absatz 1

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04 - wird klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des

§ 14a des Beamtenversorgungsgesetzes, wonach nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

#### Zu § 4 Absatz 2

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht entfallen kann, bevor die Beamtin oder der Beamte die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. SGB VI erreicht. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes soll weiterhin bis zum Rentenbeginn gewährt werden.

#### Zu § 5 Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### Zu § 5 Absatz 2

Die aus Sicht der Verwaltung lediglich klarstellenden Änderungen zur Berechnung von Ruhegehaltssätzen im Rahmen der Regelung des § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes werden rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Föderalismusreform I und dem damit verbundenen Übergang der Gesetzgebungsbefugnis im Beamtenversorgungsrecht vom Bundes- auf den Landesgesetzgeber in Kraft gesetzt.